

2. Satzung des Gewässer- und Landschaftsverbandes im Kreis Pinneberg zur Änderung der Verbandssatzung vom 10.08.2013

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. 1 S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVObI. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung vom und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Die Verbandssatzung des Gewässer- und Landschaftsverbandes im Kreis Pinneberg (GuLV) vom 10.08.2013 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Dem Vorstand gehören der Vorsteher und vier weitere Mitglieder als Beisitzer an. Zwei Beisitzer sind in der Reihenfolge Ihrer Wahl 1. und 2. Stellvertreter des Vorstehers.

Artikel II

§ 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstandsvorsteher und vier Beisitzer. Zwei Beisitzer sind in der Reihenfolge ihrer Wahl 1. und 2. Stellvertreter des Vorstandsvorstehers.

Artikel III

1. § 30 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVVG dürfen vom Verband gem. Art. 6 Abs. 1c) Datenschutz - Grundverordnung i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23 bis 25, erforderlich ist.

2. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:


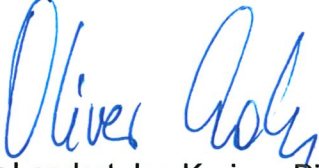

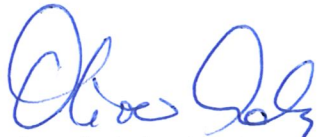
Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgruppen des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

3. § 30 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Art. 14 Abs. 3b Datenschutz-Grundverordnung). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Art. 4 Nr. 8 Datenschutz-Grundverordnung) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gemäß Art. 4 Nr. 10 Datenschutz-Grundverordnung anzusehen. Der Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg bleibt verantwortlich gemäß Art. 4 Nr. 10 Datenschutz-Grundverordnung.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

| | |
|--|--|
| <p>Beschlossen durch die Mitgliederversammlung Haseldorf, den 04.07.2019</p>  <p>Hauke Fruchtenicht Verbandsvorsteher</p> | <p>Genehmigt: Elmshorn, den 23. Juli 2019</p>  <p>Der Landrat des Kreises Pinneberg als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände</p> |
| <p>Ausgefertigt: Haseldorf, den 01. Aug. 2019</p>  <p>Hauke Fruchtenicht Verbandsvorsteher</p> | <p>Bekannt gemacht: Elmshorn, den 11. Sep. 2019</p>  <p>Der Landrat des Kreises Pinneberg als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände</p> |